

# Bundesgesetzblatt <sup>1509</sup>

Teil I

Z 1997 A

1978	Ausgegeben zu Bonn am 30. August 1978	Nr. 52
------	---------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
21. 8. 78	Neufassung des Gesetzes über Bodennutzungs- und Ernteerhebung ..... 7862-2	1509
16. 8. 78	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erteilung von Radarschiffer- Zeugnissen für den Rhein ..... 9503-14	1513
18. 8. 78	Vierte Verordnung zur Änderung der Milchfettverbilligungsverordnung — direkter Ver- brauch — ..... 7847-11-4-8	1514
25. 8. 78	Verordnung über das Seelotswesen außerhalb der Reviere ..... neu: 9515-12; 9515-10, 9515-5	1515
—	Berichtigung der Zweiten Verordnung zur Änderung der Eichordnung ..... 7141-6-9	1519

## Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 39 .....	1519
Verkündungen im Bundesanzeiger .....	1520
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	1520

## Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über Bodennutzungs- und Ernteerhebung

Vom 21. August 1978

Auf Grund des Artikels 4 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Bodennutzungs- und Ernteerhebung vom 11. August 1978 (BGBl. I S. 1369) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über Bodennutzungs- und Ernteerhebung in der ab 20. August 1978 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. das am 31. Juni 1964 in Kraft getretene Gesetz vom 23. Juni 1964 (BGBl. I S. 405),

2. das am 1. Januar 1971 in Kraft getretene Änderungsgesetz vom 23. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1876),
3. den am 24. November 1974 in Kraft getretenen § 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Agrarberichterstattung vom 15. November 1974 (BGBl. I S. 3161),
4. das am 20. August 1978 in Kraft getretene Zweite Änderungsgesetz vom 11. August 1978 (BGBl. I S. 1369).

Bonn, den 21. August 1978

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
J. Ertl

## Gesetz über Bodennutzungs- und Ernteerhebung

### § 1

Im Geltungsbereich dieses Gesetzes werden Erhebungen über die Bodenflächen und ihre Nutzung (Bodennutzungserhebung) sowie über Wachstumsstand und Ernte von Erzeugnissen der Landwirtschaft einschließlich des Gartenbaus und des Weinbaus (Ernteerhebung) als Bundesstatistik durchgeführt.

### Erster Abschnitt

#### Bodennutzungserhebung

### § 2

Die Bodennutzungserhebung umfaßt folgende Einzelerhebungen:

1. Erhebung der Bodenflächen (Flächenerhebung),
2. Haupterhebung über die Bodennutzung (Bodennutzungshaupterhebung),
3. Erhebung über den Anbau von Gemüse, Erdbeeren und Zierpflanzen (Gemüseanbauerhebung),
4. Erhebung über die Pflanzenbestände in den Baumschulen (Baumschulerhebung),
5. Erhebung über den Obstanbau (Obstanbauerhebung).

### § 3

Bei der Flächenerhebung werden allgemein 1979 und 1981, danach alle vier Jahre, in der Zeit von Januar bis Mai die Bodenflächen nach ihrer Nutzungsart erfaßt, ab 1985 auch nach ihrer bauplanungsrechtlich zulässigen Nutzungsart.

### § 4

(1) Bei der Bodennutzungshaupterhebung werden erfaßt in der Zeit von Januar bis Mai

1. jährlich allgemein zur Feststellung der betrieblichen Einheiten die Betriebsfläche, die landwirtschaftlich genutzte Fläche, die Waldfläche und der Rechtsgrund des Besitzes,
2. alle vier Jahre allgemein und in den übrigen Jahren repräsentativ bei höchstens 110 000 Auskunftspflichtigen die Nutzung der Bodenflächen nach Hauptnutzungs- und Kulturarten sowie nach Pflanzenarten und Pflanzengruppen. Die erste allgemeine Erhebung findet 1979 statt. In den Ländern Baden-Württemberg, Bayern und Rheinland-Pfalz wird der Anbau von Hopfen jährlich allgemein erhoben.

(2) Die Länder Berlin, Bremen und Hamburg erheben die Merkmale zur Kennzeichnung der Betriebe

nach Absatz 1 Nr. 1, beginnend 1979, alle zwei Jahre und führen repräsentative Erhebungen nach Absatz 1 Nr. 2 alle vier Jahre, beginnend 1981, durch.

(3) Die Erhebung erfaßt

1. land- und forstwirtschaftliche Betriebe ab 1 Hektar Betriebsfläche und Gesamtflächen ab 1 Hektar, die ganz oder teilweise land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden,
2. land- und forstwirtschaftliche Betriebe unter 1 Hektar Betriebsfläche und Gesamtflächen unter 1 Hektar, einschließlich der Betriebe ohne landwirtschaftlich genutzte Fläche, deren natürliche Erzeugungseinheiten mindestens dem durchschnittlichen Wert einer jährlichen landwirtschaftlichen Markterzeugung von 1 Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche im Geltungsbereich dieses Gesetzes entsprechen,
3. sonstige Flächen, auf denen Reben, Obst, Gemüse, Zierpflanzen oder Baumschulerzeugnisse für den Verkauf angebaut werden,
4. Gewässer, in denen Teichwirtschaft für den Verkauf betrieben wird.

(4) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Feststellung der Zuverlässigkeit der Angaben eine repräsentative Nachprüfung der Bodennutzungshaupterhebung anzuordnen.

### §§ 5 und 6

(weggefallen)

### § 7

(1) Bei der Gemüseanbauerhebung werden im Monat Juli erfaßt

1. alle drei Jahre allgemein und in den übrigen Jahren repräsentativ bei höchstens 12 000 Auskunftspflichtigen der Anbau von Gemüse und Erdbeeren,
2. in den Jahren mit allgemeiner Erhebung zusätzlich
  - a) der Anbau von Gemüse und Erdbeeren zur Erfüllung vertraglicher Bindungen bei der Erzeugung und beim Absatz,
  - b) der Anbau von Zierpflanzen.

Dabei werden die Flächen nach Pflanzenarten und Pflanzengruppen untergliedert. Die erste allgemeine Erhebung findet 1978 statt.

(2) Die Erhebung erfaßt alle Flächen, auf denen Gemüse, Erdbeeren oder Zierpflanzen für den Verkauf angebaut werden.

## § 8

(1) Bei der Baumschulerhebung werden jährlich in der Zeit von Juli bis August erfaßt

die Baumschulfläche sowie

die Bestände an Obst- und Ziergehölzen sowie an Forstpflanzen nach Art, Zahl und Anzuchtmerkmalen.

(2) Die Erhebung wird allgemein durchgeführt.

(3) (weggefallen)

## § 9

(1) Bei der Obstanbauerhebung werden die Baumobstflächen erfaßt, die der Erzeugung von Kern- und Steinobst dienen. Die Flächen werden nach Merkmalen zur näheren Kennzeichnung der Bewirtschaftungsintensität, bei Äpfeln und Birnen auch nach Sorten unterteilt.

(2) Die Erhebung wird alle fünf Jahre, abwechselnd allgemein und repräsentativ bei höchstens 15 000 Auskunftspflichtigen in der Zeit von Januar bis Juni durchgeführt. Die erste allgemeine Erhebung findet 1982 statt. Anstelle der abwechselnd allgemeinen und repräsentativen Erhebung nach Satz 1 können im Fortschreibungsverfahren allgemeine Erhebungen durchgeführt werden, sofern die Kosten der abwechselnd allgemeinen und repräsentativen Erhebung nicht überschritten werden.

(3) Die Erhebung erfaßt die Baumobstgesamtflächen von 15 Ar und mehr, sofern das auf dieser Fläche erzeugte Obst vollständig oder überwiegend zum Verkauf bestimmt ist.

(4) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates anzuordnen, daß anläßlich einer allgemeinen Erhebung

1. weitere als die in Absatz 1 aufgeführten Obstarten erfaßt werden,
2. die in Absatz 3 festgelegte Mindesterfassungsgrenze für Baumobstgesamtflächen herabgesetzt wird,

soweit dies zur Beurteilung der gesamten Versorgungslage bei Obst erforderlich ist.

## § 10

(weggefallen)

## § 11

Außer den in den §§ 3 bis 10 bezeichneten Tatbeständen werden Angaben zur Kennzeichnung des Betriebs erhoben, die zu einer statistischen Zuordnung der Betriebe erforderlich sind.

## § 12

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. einzelne Tatbestände der in den §§ 3 bis 9 geregelten Erhebungen auszusetzen oder einzustellen, sofern die Ergebnisse nicht mehr benötigt werden;
2. einzelne Tatbestände der Erhebungen nach den §§ 3 bis 9 durch andere Tatbestände der Boden-

nutzung zu ersetzen, wenn die Änderung aus agrarpolitischen Gründen notwendig ist und dadurch keine zusätzlichen Kosten entstehen;

3. anzuordnen, daß die Erhebungen nach den §§ 3 bis 9 in größeren als den vorgesehenen Zeitabständen durchzuführen sind, wenn dies für die Gewinnung zuverlässiger Ergebnisse ausreicht;
4. die Erhebung von Tatbeständen, die Zeitabstände und die Erfassungsgrenze für Betriebe und Flächen zu ändern, wenn und soweit das zur Durchführung von Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet der Statistik über Bodennutzung erforderlich ist.

## § 12 a

Das Statistische Bundesamt übermittelt der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Namen der Bundesrepublik Deutschland die Ergebnisse der Erhebungen, soweit sie zur Durchführung von Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften erforderlich sind.

## Zweiter Abschnitt

## Ernteerhebung

## § 13

Die Ernteerhebung gliedert sich in die Erntevorausschätzung, die Ernteberichterstattung und die Besondere Erntermittlung.

## § 13 a

Die Vorausschätzung der Hektarerträge für Getreide, Zuckerrüben und Kartoffeln wird jährlich von Januar bis Juli für den Durchschnitt des in den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallenden Gebiets vom Statistischen Bundesamt durchgeführt.

## § 14

(1) Die Ernteberichterstattung umfaßt jährlich in den Monaten April bis November

1. Schätzungen über voraussichtliche und endgültige Ernteerträge sowie ergänzende Angaben über Wachstumstand und wachstumsbeeinflussende Tatbestände,
2. bei Reben zusätzlich Angaben über Mostgewicht, Säuregehalt und Güte des Mostes.

(2) Zur Ergänzung der Schätzungen von Ernteerträgen nach Absatz 1 Nr. 1 können bei höchstens 8 000 Betrieben oder bei Obst für höchstens 0,5 vom Hundert der Bodenflächen die Erträge repräsentativ festgestellt werden. Dabei dürfen jährlich nicht mehr als drei Arten von Gemüse, Obst oder landwirtschaftlichen Feldfrüchten mit Ausnahme von Getreide und Kartoffeln, insgesamt jedoch nicht mehr als vier dieser Arten, sowie Weinmost einbezogen werden.

(3) Die Berichterstattung wird von ehrenamtlichen Berichterstellern durchgeführt. Angaben gegenüber den Berichterstellern sind freiwillig.

## § 15

Die Besondere Ernteermittlung umfaßt jährlich im Bundesgebiet außer in den Ländern Berlin, Bremen und Hamburg die Erträge an Getreide und Kartoffeln. Sie wird repräsentativ auf höchstens 12 000 Feldern landwirtschaftlicher Betriebe durchgeführt.

## § 15 a

Auskunftspflichtig sind

1. für die Erhebung nach § 3 die nach Landesrecht für die Führung des Liegenschaftskatasters und anderer amtlicher Unterlagen zuständigen Stellen und die Gemeinden, im übrigen die Grundstückseigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten oder deren Vertreter,
2. für die Erhebungen nach den §§ 4, 7, 9 und 15 die Inhaber der dort genannten Betriebe und Flächen sowie die Betriebsleiter,
3. für die Erhebung nach § 8 alle Personen, die sich mit der Anzucht der in § 8 Abs. 1 genannten Baumschulerzeugnisse befassen.

## § 16

(1) Den mit der Durchführung der Erhebungen nach diesem Gesetz betrauten Personen ist das Betreten der Grundstücke sowie der Räume, die nicht als Wohnung dienen, während der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten zu gestatten, soweit dies zur Erhebung erforderlich ist.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen Absatz 1 das Betreten der dort bezeichneten Grund-

stücke oder Räume nicht gestattet. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

## § 17

Die Weiterleitung von Einzelangaben nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 29-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 52 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), durch die erhebenden Behörden an die für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden und die von diesen bestimmten Stellen ohne Nennung des Namens und der Anschrift des Befragten ist zugelassen.

## § 18

Die Befugnis der Bundesregierung, Rechtsverordnungen nach § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke zu erlassen, bleibt unberührt.

## § 19

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

## § 20

(Inkrafttreten)

**Erste Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über die Erteilung  
von Radarschiffer-Zeugnissen für den Rhein**

**Vom 16. August 1978**

Auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9500-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch § 13 Abs. 2 des Gesetzes vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über die Erteilung von Radarschiffer-Zeugnissen für den Rhein vom 23. Dezember 1964 (BGBl. II S. 2010), geändert durch Artikel 14 Abs. 1 der Verordnung vom 26. März 1976 (BGBl. I S. 757), wird wie folgt geändert:

In § 3 Nr. 1 Buchstabe a werden die Worte „dreiundzwanzig Jahre“ durch die Worte „einundzwanzig Jahre“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 11 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1978 in Kraft.

Bonn, den 16. August 1978

Der Bundesminister für Verkehr  
In Vertretung  
Heinz Ruhnau

---

**Vierte Verordnung  
zur Änderung der Milchfettverbilligungsverordnung  
— direkter Verbrauch —**

**Vom 18. August 1978**

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 12, des § 7 Abs. 3 und des § 9 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen vom 31. August 1972 (BGBl. I S. 1617), die durch Artikel 38 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden sind, sowie auf Grund des § 10 Abs. 1 und des § 12 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen wird im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft verordnet:

**Artikel 1**

Die Milchfettverbilligungsverordnung — direkter Verbrauch — vom 26. März 1974 (BGBl. I S. 790), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 27. Juni 1978 (BGBl. I S. 973), wird wie folgt geändert:

Nach § 13 a werden folgende §§ 13 b bis 13 d eingefügt:

„§ 13 b

Verteilung der Butter, Weitergabe  
der Verbilligung

(1) Die verbilligte Butter ist an gewerbliche Nach-  
erwerber im Verhältnis zu deren üblichen Bezugsmengen zu verteilen.

(2) Käufer, Beihilfeempfänger und gewerbliche  
Erwerber der Butter sind verpflichtet, die gewährte  
Verbilligung weiterzugeben. Ihre übliche Preiskalkulation bleibt dabei unberührt.

§ 13 c

Überwachung

(1) Wer Butter von der Bundesanstalt erwerben  
oder eine Beihilfe erhalten will, hat den Verpackungs-  
betrieb mitzuteilen und die Butter unmittelbar

dorthin zu verbringen. Der Zeitpunkt der Ausfor-  
mung und Verpackung ist drei Werktage vorher  
anzuzeigen.

(2) Käufer, Beihilfeempfänger und gewerbliche  
Erwerber haben die sich auf die Butter beziehenden  
geschäftlichen Belege und Aufzeichnungen sieben  
Jahre aufzubewahren, soweit nicht längere Aufbe-  
wahrungsfristen nach anderen Vorschriften beste-  
hen; bei automatischer Buchführung haben sie auf  
ihre Kosten Listen mit den in Rechtsakten nach § 1  
vorgeschriebenen Angaben auf Verlangen der Bun-  
desanstalt auszudrucken.

§ 13 d

Verstoß gegen Rechtspflichten

Bei Nichteinhaltung der in Rechtsakten nach § 1  
und in den §§ 13 a bis 13 c genannten Pflichten ist  
für die von der Nichteinhaltung betroffenen Mengen  
der Unterschiedsbetrag je Kilogramm Butter zwi-  
schen dem im Zeitpunkt der Abgabe gültigen Inter-  
ventionspreis und dem durch Rechtsakte nach § 1  
festgesetzten Verkaufspreis der Butter zu zahlen.  
§ 7 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 gelten entsprechend.“

**Artikel 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Über-  
leitungsgesetzes in Verbindung mit § 47 des Geset-  
zes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorga-  
nisationen auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ver-  
kündung in Kraft.

Bonn, den 18. August 1978

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
In Vertretung  
Rohr

## Verordnung über das Seelotswesen außerhalb der Reviere

Vom 25. August 1978

Auf Grund des § 50 Abs. 2, der §§ 53 und 58 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Gesetzes über das Seelotswesen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9515-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Mai 1978 (BGBl. I S. 613), wird verordnet:

### § 1

(1) Bewerber um eine Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Ausübung der Tätigkeit eines Seelotsen über See (Überseelotse) oder auf einer Seeschiffahrtsstraße, die nicht zu den Revieren gehört, müssen die Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 des Gesetzes über das Seelotswesen erfüllen.

(2) Für die nachstehend aufgeführten Fahrtgebiete reichen folgende Anforderungen an den Grad des Befähigungszeugnisses aus:

1. für die Fahrt über die Watten zwischen Ems, Jade, Weser und Elbe, zwischen Varel und Wilhelmshaven, sowie auf den Zufahrten zu den Ostfriesischen Inseln mit Ausnahme von Borkum und zu den Häfen der ostfriesischen Küste das Befähigungszeugnis AKü oder BKü;
2. für die Fahrt auf der Lesum, Hunte, Oste, Schwinge, Este, Lühe, Stör, Krückau, Pinnau, Hever, Eider, zwischen der schleswig-holsteinischen Westküste und Helgoland, auf der Schlei, dem Fehmarnsund sowie auf den Zufahrten zu den Häfen Heiligenhafen, Orth/Fehmarn, Burgstaaken/Fehmarn und Neustadt das Befähigungszeugnis AK oder BK.

(3) In besonderen Fällen kann die Aufsichtsbehörde zeitlich begrenzte Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 zulassen.

### § 2

(1) Bewerber müssen die erforderlichen Kenntnisse der Fahrtstrecken oder Seegebiete, für die sie eine Erlaubnis beantragen, in einer mündlichen Prüfung vor der Aufsichtsbehörde nachweisen. Die Prüfung wird von einem Prüfungsausschuß abgenommen, der aus drei Mitgliedern besteht.

(2) Die Bewerber haben dem Prüfungsausschuß nachzuweisen, daß sie sowohl die erforderlichen theoretischen Kenntnisse als auch ausreichende praktische Erfahrungen auf den Fahrtstrecken oder in den Seegebieten besitzen, auf denen sie ihr Gewerbe ausüben wollen.

(3) Zum Nachweis der theoretischen Kenntnisse erstreckt sich die Prüfung auf folgende Gegenstände, sofern sie für die jeweilige Fahrtstrecke oder das jeweilige Seegebiet in Betracht kommen:

1. Organisation des Lotswesens außerhalb der Reviere, Lotsenversetzpositionen, Grenzen der na-

tionalen Seelotsreviere und Nachrichtenverbindungen der Seelotsen;

2. verkehrs- und schiffahrtsrechtliche Vorschriften;
3. Schifffahrtswege und Verkehrstrennungsgebiete;
4. Betonung und Befeuerung einschließlich Schall- und Funksignale;
5. Kurse und Distanzen;
6. örtliche Wassertiefen, Besonderheiten wie Hindernisse, Ankerplätze und Küstengestalt;
7. Stromverhältnisse und Gezeiten;
8. meteorologische Verhältnisse einschließlich Wind- und Sturmwarndienst;
9. nautische Nachrichten- und Warndienste;
10. funktechnische Hilfsmittel für Navigation und Nachrichtenübermittlung, insbesondere Radar und Sprechfunk;
11. Such- und Rettungswesen;
12. Gesundheitsvorschriften.

(4) Bewerber um eine Erlaubnis als Überseelotse haben zum Nachweis ihrer Kenntnisse in der Prüfung außerdem ein Brückenbuch sowie eine Teilnahmebescheinigung an einem Schiffsführungs- und Radarsimulator-Lehrgang vorzulegen. Das Brückenbuch ist ein nautisches Merkbuch, das als Loseblattsammlung im Format DIN A 4 zu führen ist. Es soll neben Angaben zu den Prüfungsgegenständen insbesondere folgende Informationen enthalten:

1. wichtige Seekartenausschnitte;
2. wichtige Nachrichten für Seefahrer;
3. IMCO-Seefahrt-Standardvokabular.

Die Teilnahme an einem Schiffsführungs- und Radarsimulator-Lehrgang soll nicht länger als 12 Monate zurückliegen; sie ist nicht erforderlich, wenn der Bewerber gleichwertige Berufserfahrungen nachweist.

### § 3

(1) Das Ergebnis der Prüfung ist mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten. Es ist dem Bewerber im Anschluß an die Beratung bekanntzugeben. Über jede Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

(2) Besteht ein Bewerber die Prüfung nicht, so kann diese einmal wiederholt werden, und zwar frühestens nach Ablauf eines Monats.

### § 4

(1) Nach bestandener Prüfung ist dem Bewerber eine Erlaubnis zu erteilen. Die Erlaubnis kann mit Auflagen verbunden werden, durch die sicherge-

stellt wird, daß der Seelotse die Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis einhält, insbesondere dafür sorgt, daß er seine für die Lotstätigkeit erforderlichen Kenntnisse auf dem laufenden hält. Außerdem ist ihm ein Lotsenausweis nach dem Muster der Anlage 1 oder 2 auszuhändigen.

(2) Der Lotsenausweis ist der Schiffsführung auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

#### § 5

Entgelte für Leistungen der Seelotsen außerhalb der Reviere bedürfen der Genehmigung des Bundesministers für Verkehr. Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden und mit einem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.

#### § 6

(1) Aufsichtsbehörde für Überseelotsen ist die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord. Aufsichtsbehörde für Seelotsen auf Seeschiffahrtstraßen außerhalb der Reviere sind die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen Nord und Nordwest innerhalb ihres örtlichen Zuständigkeitsbereiches.

(2) § 3 Abs. 2 und 3 der Allgemeinen Lotsordnung vom 11. August 1972 (BGBl. I S. 1513), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Dezember 1975 (BGBl. 1976 I S. 9), wird aufgehoben.

#### § 7

Vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erteilte Erlaubnisse zur gewerbsmäßigen Ausübung der Tätigkeit eines Seelotsen außerhalb der Reviere sowie vorher ausgestellte Ausweise für Überseelotsen bleiben gültig. Ein Umtausch der Ausweise ist möglich.

#### § 8

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 61 des Gesetzes über das Seelotswesen auch im Land Berlin.

#### § 9

Diese Verordnung tritt am 1. September 1978 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Seelotswesen außerhalb der Reviere in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9515-5, veröffentlichten bereinigten Fassung außer Kraft.

Bonn, den 25. August 1978


Der Bundesminister für Verkehr  
In Vertretung  
Heinz Ruhnau



**Ausweis für Überseelotsen**

(Seite 1)

7 cm



BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND  
FEDERAL REPUBLIC OF GERMANY

Nr. ....

No .....

Kiel, den

Kiel, the

Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord  
Waterways and Shipping Directorate North

.....

Dienstsigel  
Official seal

10 cm

(Seite 2)

7 cm

Herr

Mr .....

geboren am

date of birth .....

ist zur Ausübung des Überseelotsdienstes berechtigt

is licensed to act as a Deep Sea Pilot

Fahrtbereich:

Limits: .....

Alle Behörden werden gebeten, ihn bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu unterstützen.

All authorities involved shall render him aid in the pursuance of his duties

Lichtbild  
Photo

.....

eigenhändige Unterschrift  
signature

10 cm

Anlage 2  
(zu § 4 Abs. 1)


**Ausweis für Seelotsen auf Seeschiffahrtstraßen außerhalb der Reviere**

(Seite 4)

(Seite 1)

Vermerke:

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND



AUSWEIS

für  
Seelotsen  
auf Seeschiffahrtstraßen  
außerhalb der Reviere

Nr. ....

95 mm

67 mm

(Seite 2)

(Seite 3)

Herr .....  
(Vor- und Zuname)

.....  
(Geburtsdatum)

ist zur Ausübung des Lotsendienstes

.....  
(Fahrtsgebiet)

berechtigt.

....., den .....  
(Ort)

Wasser- und Schifffahrtsdirektion .....

.....

(Lichtbild)

.....  
(Eigenhändige Unterschrift des Inhabers)

108 mm

160 mm

**Berichtigung  
der Zweiten Verordnung zur Änderung der Eichordnung**

In Artikel 3 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Eichordnung vom 9. August 1978 (BGBl. I S. 1266) wird auf Seite 1301 nach Nummer 11 Buchstabe g folgendes Bild 1 eingefügt:

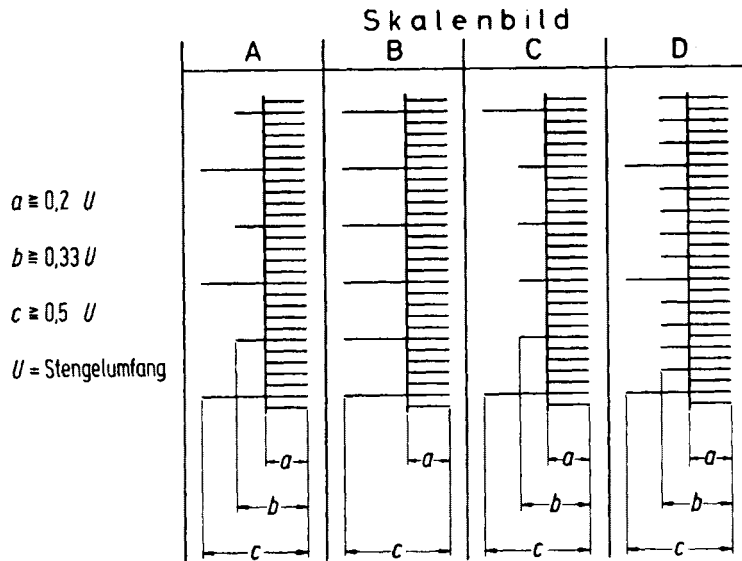


Bild 1: Skalenteilungen

**Bundesgesetzblatt  
Teil II**

**Nr. 39, ausgegeben am 29. August 1978**

Tag	Inhalt	Seite
15. 8. 78	Verordnung über die Zusammenlegung der deutschen und dänischen Grenzabfertigung des Straßengüterverkehrs in Padborg .....	1093
15. 8. 78	Verordnung über die Zusammenlegung der deutschen und dänischen Grenzabfertigung am Grenzübergang Ellund/Frøslev .....	1096
15. 8. 78	Verordnung über die Zusammenlegung der deutschen und dänischen Grenzabfertigung in Reisezügen während der Fahrt auf der Eisenbahnstrecke Flensburg-Padborg .....	1099
15. 8. 78	Verordnung über die Zusammenlegung der deutschen und dänischen Grenzabfertigung in Reisezügen während der Fahrt auf der Eisenbahnstrecke Niebüll-Tønder .....	1102
19. 7. 78	Verordnung über die Errichtung nebeneinanderliegender nationaler Grenzabfertigungsstellen am Grenzübergang Beinheim/Iffezheim .....	1105
22. 8. 78	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Nicaragua über Kapitalhilfe .....	1108
4. 8. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum .....	1110
7. 8. 78	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Paraguay über den Luftverkehr .....	1110
8. 8. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Patentrechtsabkommens .....	1111
9. 8. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über das Zolltarifschema für die Einreihung der Waren in die Zolltarife .....	1112
10. 8. 78	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik der Philippinen über Finanzielle Zusammenarbeit ..	1112
10. 8. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens .....	1114
16. 8. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Abkommen über den Internationalen Währungsfonds und über die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung ..	1115

## Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr. vom	Tag des Inkraft- tretens
17. 8. 78 Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 29/78 — Antidumpingzoll für Waren mit Ursprung in Spanien — EGKS) 613-2-1	155 19. 8. 78	20. 8. 78
18. 8. 78 Verordnung Nr. 11/78 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt 9500-4-6-4	155 19. 8. 78	1. 9. 78
14. 7. 78 Neunundsechzigste Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reiseflughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln in den oberen Kontrollbezirken und Flugberatungsbezirken) neu: 96-1-2-69	156 22. 8. 78	7. 9. 78
24. 7. 78 Verordnung zur Aufhebung der Fünfunddreißigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reiseflughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln in den oberen Kontrollbezirken und Flugverkehrsberatungsbezirken) 96-1-2-35	156 22. 8. 78	7. 9. 78

### Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — vom Nr./Seite	
<b>Vorschriften für die Agrarwirtschaft</b>		
28. 7. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1786/78 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	29. 7. 78	L 205/3
28. 7. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1787/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	29. 7. 78	L 205/5
28. 7. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1788/78 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungszeugnissen	29. 7. 78	L 205/7
28. 7. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1789/78 der Kommission zur Festsetzung der bei der Einfuhr von Mischfuttermitteln anwendbaren Abschöpfungen	29. 7. 78	L 205/11
28. 7. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1790/78 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen	29. 7. 78	L 205/13
28. 7. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1791/78 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für Milch und Milcherzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden	29. 7. 78	L 205/16

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
28. 7. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1792/78 der Kommission zur Änderung der für die Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübsensamen dienenden Elemente	29. 7. 78	L 205/32
28. 7. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1793/78 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen	29. 7. 78	L 205/35
28. 7. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1794/78 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizenmehl als Hilfeleistung für das Internationale Komitee vom Roten Kreuz	29. 7. 78	L 205/37
28. 7. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1795/78 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von geschliffenem Langkornreis als Hilfeleistung für die Liga der Rotkreuzgesellschaften	29. 7. 78	L 205/40
28. 7. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1796/78 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Sorghum als Hilfeleistung für die Liga der Rotkreuzgesellschaften	29. 7. 78	L 205/43
28. 7. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1797/78 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizen als Hilfeleistung für das Welternährungsprogramm	29. 7. 78	L 205/46
28. 7. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1798/78 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizenmehl als Hilfeleistung für das Welternährungsprogramm	29. 7. 78	L 205/49
28. 7. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1799/78 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von halbgeschliffenem langkörnigem Reis als Hilfeleistung für das Hohe Kommissariat der Vereinten Nationen für Flüchtlinge	29. 7. 78	L 205/52
28. 7. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1800/78 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizenmehl als Hilfeleistung für die Republik Ghana	29. 7. 78	L 205/55
28. 7. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1801/78 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizen als Hilfeleistung für die Republik Pakistan	29. 7. 78	L 205/58
28. 7. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1802/78 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1570/78 hinsichtlich der Definition von Quellemehl	29. 7. 78	L 205/61
28. 7. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1803/78 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1629/77 über Durchführungsbestimmungen zu besonderen Interventionsmaßnahmen zur Stützung der Marktentwicklung bei zur Brotherstellung geeignetem Weichweizen	29. 7. 78	L 205/62
28. 7. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1804/78 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1024/78 über Maßnahmen zur Erweiterung der Märkte für gemeinschaftliche Milcherezeugnisse außerhalb der Gemeinschaft	29. 7. 78	L 205/63
28. 7. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1805/78 der Kommission über Obst und Gemüse, das wegen Nichtübereinstimmung mit den Vermarktungsregeln der Erzeugerorganisationen von diesen aus dem Handel gezogen wird	29. 7. 78	L 205/64
28. 7. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1806/78 der Kommission zur Festsetzung des Mindestankaufspreises für an die Industrie gelieferte Apfelsinen und des finanziellen Ausgleichs nach deren Verarbeitung im Wirtschaftsjahr 1978/79	29. 7. 78	L 205/65
28. 7. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1807/78 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 919/78 zur Anwendung der Güteklasse III auf bestimmtes Obst im Wirtschaftsjahr 1978/79	29. 7. 78	L 205/67
28. 7. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1808/78 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1530/78 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen zu der Beihilferegelung für bestimmte Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse	29. 7. 78	L 205/68

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	-- Ausgabe in deutscher Sprache --	
	vom	Nr./Seite
28. 7. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1809/78 der Kommission zur Festsetzung von Regeln für die Zahlung einer Prämie an Erzeuger von Kartoffelstärke	29. 7. 78	L 205/69
28. 7. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1810/78 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 368/77 und (EWG) Nr. 443/77 über den Verkauf von Magermilchpulver aus öffentlicher Lagerhaltung für Schweine und Geflügel	29. 7. 78	L 205/72
28. 7. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1811/78 der Kommission zur Aufhebung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr von stärkehaltigen Erzeugnissen auf der Grundlage von Reis	29. 7. 78	L 205/73
28. 7. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1812/78 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	29. 7. 78	L 205/74
31. 7. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1813/78 der Kommission zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge	1. 8. 78	L 209/1
25. 7. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1814/78 des Rates über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zur Berichtigung des Anhangs A des Protokolls Nr. 1 zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Schweden	1. 8. 78	L 210/1
31. 7. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1815/78 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgriß und Feingriß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	1. 8. 78	L 210/4
31. 7. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1816/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	1. 8. 78	L 210/6
31. 7. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1817/78 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr	1. 8. 78	L 210/9
31. 7. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1818/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis	1. 8. 78	L 210/11
31. 7. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1819/78 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen	1. 8. 78	L 210/13
31. 7. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1820/78 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für die Ausfuhr von Getreidemischfuttermitteln	1. 8. 78	L 210/18
31. 7. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1821/78 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	1. 8. 78	L 210/20
31. 7. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1822/78 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse auf dem Zuckersektor	1. 8. 78	L 210/22
31. 7. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1823/78 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl	1. 8. 78	L 210/24
31. 7. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1824/78 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Olsaaten	1. 8. 78	L 210/26
31. 7. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1825/78 der Kommission zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Isoglukose	1. 8. 78	L 210/28
31. 7. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1826/78 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	1. 8. 78	L 210/30
28. 7. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1827/78 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. August 1978 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Zucker und Melasse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	1. 8. 78	L 210/32
28. 7. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1828/78 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. August 1978 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	1. 8. 78	L 210/34

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	--- Ausgabe in deutscher Sprache ---	
	vom	Nr./Seite
28. 7. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1829/78 der Kommission zur Festsetzung des ab 1. August 1978 geltenden Erstattungssatzes für Isoglukose, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt wird	1. 8. 78	L 210/37
28. 7. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1830/78 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. August 1978 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	1. 8. 78	L 210/39
28. 7. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1831/78 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. August 1978 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Eiern und Eigelb in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	1. 8. 78	L 210/41
31. 7. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1832/78 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	1. 8. 78	L 210/43
31. 7. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1833/78 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen	1. 8. 78	L 210/45
31. 7. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1837/78 der Kommission zur Festlegung der Anwendungsgebiete von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1380/75 über Durchführungsvorschriften für die Währungsausgleichsbeträge	1. 8. 78	L 210/51
27. 7. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1838/78 der Kommission zur Festsetzung der Anpassungen der im voraus festgesetzten Währungsausgleichsbeträge für Getreide	1. 8. 78	L 210/53
31. 7. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1839/78 der Kommission zur Festsetzung der Beihilfe für zu Futterzwecken verwendete Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen	1. 8. 78	L 210/57
31. 7. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1840/78 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der ergänzenden Beihilfe für Trockenfutter	1. 8. 78	L 210/59
31. 7. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1841/78 der Kommission zur Änderung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker	1. 8. 78	L 210/62
31. 7. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1842/78 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	1. 8. 78	L 210/64
31. 7. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1843/78 der Kommission zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Isoglukose	1. 8. 78	L 210/65
<b>Andere Vorschriften</b>		
24. 7. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1783/78 der Kommission zur Festsetzung der Höhe der vom 1. August bis einschließlich 31. Oktober 1978 bei der Einfuhr der unter die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 fallenden Waren in die Gemeinschaft anzuwendenden beweglichen Teilbeträge und Zusatzzölle	31. 7. 78	L 207/1
27. 7. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1784/78 der Kommission zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge	31. 7. 78	L 208/1
25. 7. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1785/78 des Rates zur Aufstockung des durch die Verordnung (EWG) Nr. 2747/77 für das Jahr 1978 eröffneten Gemeinschaftszollkontingents für Rohmagnesium der Tarifstelle 77.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs	29. 7. 78	L 205/1
27. 7. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1834/78 der Kommission zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätzen für bestimmte Waren mit Ursprung in Malta	1. 8. 78	L 210/47
25. 7. 78 Empfehlung Nr. 1835/78/EGKS der Kommission betreffend die Änderung der Empfehlung betreffend die gemeinschaftliche Überwachung der Einfuhren bestimmter unter den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallender Stahlerzeugnisse in die Gemeinschaft mit Ursprung in Drittländern	1. 8. 78	L 210/48
27. 7. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1836/78 der Kommission zur Bestimmung des Ursprungs von Wälzlager (Kugel-, Rollen- und Nadellager aller Art)	1. 8. 78	L 210/49

**Herausgeber:** Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn  
Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

**Bezugspreis:** Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 399-509 oder gegen Vorausrechnung.

**Preis dieser Ausgabe:** 1,70 DM (1,20 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,10 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6 %.

## Fundstellennachweis A

**Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR**

Abgeschlossen am 31. Dezember 1977 — Format DIN A 4 —

Die Neuauflage 1977 weist in Verbindung mit der Auflage 1975 folgende Vorschriften mit den inzwischen eingetretenen Änderungen nach:

- a) die im Bundesgesetzblatt Teil III enthaltenen,
- b) die nach dem 31. Dezember 1963 im Bundesgesetzblatt Teil I und Teil II sowie im Bundesanzeiger verkündeten,

soweit sie noch gültig sind.

**Nachtrag zum Fundstellennachweis A**

**Abgeschlossen am 30. Juni 1978 — Format DIN A 4 — Umfang 16 Seiten**

## Fundstellennachweis B

**Völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR**

Abgeschlossen am 31. Dezember 1977 — Format DIN A 4 —

Der Fundstellennachweis B

enthält die von der Bundesrepublik Deutschland und ihren Rechtsvorgängern abgeschlossenen völkerrechtlichen Vereinbarungen sowie die Verträge mit der DDR, die im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger und deren Vorgängern veröffentlicht wurden und die — soweit ersichtlich — noch in Kraft sind oder sonst noch praktische Bedeutung haben können.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. Einzelstücke der Fundstellennachweise A und B können zum Preise von je 22,50 DM zuzüglich 2,— DM Porto und Verpackungsspesen, Einzelstücke des Nachtrags zum Preise von 2,60 DM (2,20 DM zuzüglich —,40 DM Porto und Verpackung) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399-509 bezogen werden. Im Bezugspreis ist die MwSt. enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6 %.